

An das
Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 23.8.2019

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,
Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Krankenanstaltengesetz 1997 und das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013
geändert werden**

Verf-2013-364965/124-Za

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters.

Zu § 21 Abs 7 - Krankengeschichten und sonstige Vormerke

VertretungsNetz regt an, die Novellierung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 zum Anlass zu nehmen, den in Abs 7 dieser Bestimmung normierten sogenannten **„Therapeutischen Vorbehalt“ ersatzlos zu streichen**, da das Recht auf Einsicht und Kopie der Krankengeschichte für mündige PatientInnen selbstverständlich sein sollte und i.S. einer größtmöglichen Selbst- bzw. Mitbestimmung der PatientInnen bzgl. ihrer Behandlung im Krankenhaus sowie aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz unabdingbar ist. Darüber hinaus sei auch daran erinnert, dass in den

meisten landesgesetzlichen Bestimmungen zum Einsichtsrecht von PatientInnen in die Krankengeschichte keine – auf den therapeutischen Vorbehalt basierende - Einschränkung vorgesehen ist.

Zu § 84 - Führung von Aufzeichnungen

VertretungsNetz begrüßt grundsätzlich die durch § 84 Abs 2 idF des Entwurfs vorgesehene **Verpflichtung psychiatrischer Abteilungen**, eine elektronische Dokumentation zu führen. Die **Einrichtung der elektronischen Dokumentation**, sowie deren **aktuelle Abrufbarkeit** der Daten gewährleistet – unter sorgfältiger Wahrung des Schutzes der betroffenen Patientinnen und Patienten – den prüfenden Umwelten (Volksanwaltschaft, CPT) einen raschen und zuverlässigen Überblick über aufrechte Beschränkungen der Bewegungsfreiheit.

In diesem Zusammenhang scheint die Einschränkung in der Beilage zum gegenständlichen Entwurf zu restriktiv: *„Aus verwaltungsökonomischen Gründen scheint jedoch auch die Aufnahme des ärztlichen Zeugnisses über die Unterbringung und die Gründe für die Anordnung weitergehender Beschränkungen zu weitgehend, diesbezüglich sollte die Einsicht in die Krankengeschichte ausreichen.“*

Der Verweis auf die Möglichkeit der Einsicht in die Krankengeschichte hinsichtlich der ärztlichen Zeugnisse über die Unterbringung und vor allem die Gründe für die Anordnung weitergehender Beschränkungen erscheint dem genannten Ziel aber kaum dienlich. In den psychiatrischen Abteilungen in Oberösterreich wurden im Jahre 2018 immerhin 5.826 Unterbringungen ohne Verlangen durchgeführt sowie eine deutlich höhere Zahl an weitergehenden Beschränkungen bei diesen PatientInnen angeordnet.

Der zusätzliche verwaltungstechnische Aufwand für eine solcherart gesammelte elektronische Dokumentation hielte sich überdies in engen Grenzen, da sowohl die ärztlichen Zeugnisse für eine Unterbringung – incl. deren Begründung - als auch die Gründe für die Anordnung weitergehender Beschränkungen schon jetzt auf jeweils einem Formular von den psychiatrischen Abteilungen an die Patienten-anwaltschaft von VertretungsNetz übermittelt werden. Der zusätzliche Aufwand würde lediglich darin bestehen, die ohnehin **schon vorhandenen Daten** auch in der o.g. elektronischen Dokumentation für CPT und VA **datenschutzkonform abrufbar** zu machen. Dieser geringe Mehraufwand ist durchaus leistbar und geeignet Einschränkungen von Grundrechten von PatientInnen psychiatrischer Abteilungen transparent zu machen und für die präventive Menschenrechtskontrolle durch CPT und VA in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Zudem würde auch eine umfassende und fachlichen Standards entsprechende Auswertung und **Analyse von Daten zu Unterbringungen und anderen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** ermöglicht. Dadurch können mögliche Einflussfaktoren für eine (häufigere oder restriktive) Anwendung

freiheitsbeschränkender Maßnahmen aufgezeigt und in der Folge (strukturelle) Maßnahmen zur Reduktion oder Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen getroffen werden.

Schließlich erlaubt sich VertretungsNetz anzumerken, dass eine **Weiterverarbeitung der Daten zu statistischen Zwecken nur unter Gewährleistung der Garantien von Art 89 DSGVO** (Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken) erfolgen darf. Insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass bei statistischen **Auswertungen kein Rückschluss auf die Identität der betroffenen Personen** mehr möglich sein darf. Daten betreffend die psychische Gesundheit können – in unbefugte Hände gelangt – das persönliche Fortkommen, berufliche Chancen oder persönliche Beziehungen ehemals erkrankter Personen nachhaltig schädigen.

Um die Empfehlung des CPT nach einem Zentralregister zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen für eine **Evaluation auch außerhalb von Patientendokumentationen** nachzukommen, sind aus Sicht von VertretungsNetz die **Gründe für die Unterbringung und weitergehende Beschränkungen** in diese elektronische Dokumentation **aufzunehmen**.

Mag. Walter Pronegg
Bereichsleitung Oberösterreich – NÖ West